

**STUDIENPLAN
ZUM STUDIENGANG
BACHELOR BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE
UNIVERSITÄT BERN
VOM 1. AUGUST 2007**

erlässt,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO) folgenden Studienplan:

ERSTER TEIL: ALLGEMEINER TEIL

Art. 1 Funktion und Inhalt

- (1) Dieser Studienplan regelt den Studiengang Bachelor Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (in der Folge Ba BWL).
- (2) Er enthält Ausführungsbestimmungen zum Studium der Betriebswirtschaftslehre als Major und Minor auf Bachelorstufe.

Art. 2 Organisation und Umfang

- (1) Der Studiengang Ba BWL wird vom Departement Betriebswirtschaftslehre angeboten.
- (2) Sein Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Punkte.
- (3) Sein Umfang beträgt als Major 120 oder 150 ECTS-Punkte.
- (4) Minor und gegebenenfalls freie Leistungen aus anderen Studiengängen können im Umfang von insgesamt 60 oder 30 ECTS-Punkten angerechnet werden (gemäss Art. 7).
- (5) Betriebswirtschaftslehre wird für Studierende anderer Studiengänge als Minor im Umfang von 60, 30 und 15 ECTS-Punkten sowie in Form freier Leistungen angeboten.
- (6) Wirtschaftsinformatik wird für Studierende anderer Studiengänge als Minor im Umfang von 30 oder 15 ECTS-Punkten angeboten.

Art. 3 Studienziel

Das Studium soll den Studierenden die nötigen Fachkenntnisse über betriebswirtschaftliche Zusammenhänge vermitteln und sie befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und im Laufe des Lebens zu erweitern und zu vertiefen.

Art. 4 Bemessung der Studienleistungen durch ECTS-Punkte

Studienleistungen werden auf der Basis einer Semesterwochenstunde wie folgt bemessen:

Einführungsstudium

- a Propädeutische Fächer gemäss Artikel 14 RSL WISO: 1 ECTS-Punkt,
- b alle übrigen Fächer gemäss Artikel 14 RSL WISO: 1,5 ECTS-Punkte.

Hauptstudium

- a Vorlesungen: 1.5 ECTS-Punkte,
- b Seminare: 2 bis 3 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- c Proseminare: 1.5 bis 2 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- d Kolloquien und Forschungspraktika: 2 ECTS-Punkte,
- e Übungen: 1.5 ECTS-Punkte,
- f Literaturstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 1 bis 2 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- g Sonderstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 2 bis 4 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- h Praktikum: 6 ECTS-Punkte für 12 oder mehr abgeschlossene Praktikumswochen gemäss Artikel 12,
- i Bachelorarbeit: 10 ECTS-Punkte.

Art. 5 Anrechnung von Leistungsnachweisen

- (1) Im Bachelor-Hauptstudium und im Minorstudium werden Leistungsnachweise angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.
- (2) Im Bachelor-Einführungsstudium bestehen Kompensationsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen (vgl. Art. 15 RSL WISO).
- (3) Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Artikel 15, 18, 22 und 50 RSL WISO geregelt.
- (4) Eine doppelte Anrechnung von Leistungsnachweisen ist nur im Rahmen eines zweiten Bachelorabschlusses gemäss Artikel 26 RSL WISO möglich.

Art. 6 Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen

Die Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen regeln die Artikel 56 ff. RSL WISO.

ZWEITER TEIL:
BACHELORSTUDIUM BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE

I. Allgemeines

Art. 7 Struktur des Studiums

⁽¹⁾ Der Studiengang (180 ECTS-Punkte) umfasst:

- a den Major Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 120 oder 150 ECTS Punkten, bestehend aus dem Einführungsstudium (60 ECTS-Punkte) und dem Hauptstudium (60 oder 90 ECTS-Punkte),
- b Minor und gegebenenfalls freie Leistungen im Umfang von insgesamt 30 oder 60 ECTS-Punkten.

⁽²⁾ Im Bachelorstudium sind folgende Kombinationen möglich:

- a Major à 150 ECTS-Punkte und 1 Minor à 30 ECTS-Punkte,
- b Major à 120 ECTS-Punkte und 1 Minor à 60 ECTS-Punkte,
- c Major à 120 ECTS-Punkte und 2 Minor à je 30 ECTS-Punkte,
- d Major à 120 ECTS-Punkte, 1 Minor à 30 ECTS-Punkte und 2 Minor à je 15 ECTS-Punkte,
- e Major à 120 ECTS-Punkte, 1 Minor à 30 ECTS-Punkte, 1 Minor à 15 ECTS-Punkte und freie Leistungen à 15 ECTS-Punkte.

II. Major

Art. 8 Struktur

Der Studiengang im Major besteht aus folgenden Elementen:

- a Einführungsstudium (Art. 9),
- b Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (Art. 10),
- c Bachelorarbeit (Art. 13).

Art. 9 Einführungsstudium

- (1) Das Einführungsstudium wird mit insgesamt 60 ECTS-Punkten angerechnet.
- (2) Es sind folgende Lehrveranstaltungen obligatorisch zu besuchen:
- a* Betriebswirtschaftslehre (15 ECTS-Punkte):
 - Vorlesung „Einführung in das Management“ (Führungslehre), (3 ECTS-Punkte),
 - Vorlesung „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ (Information und Entscheidung), (3 ECTS-Punkte),
 - Vorlesung „Einführung in das Marketing“ (3 ECTS-Punkte),
 - Vorlesung „Einführung in das Finanzmanagement und das Rechnungswesen“ (3 ECTS-Punkte),
 - Vorlesung „Finanzielles Rechnungswesen I - Grundlagen“ (3 ECTS-Punkte).

 - b* Volkswirtschaftslehre (15 ECTS-Punkte):
 - Vorlesung „Einführung in die Mikroökonomie“ (4.5 ECTS-Punkte),
 - Vorlesung „Einführung in die Makroökonomie“ (4.5 ECTS-Punkte),
 - Vorlesung „Schweizerische Wirtschaftspolitik“ (4.5 ECTS-Punkte),
 - Vorlesung „Grundlagen ökonomischen Denkens“ (1.5 ECTS-Punkte).

 - c* Sozialwissenschaften (9 ECTS-Punkte):
 - Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft I“ (3 ECTS-Punkte),
 - Vorlesung: „Einführung in die empirische Sozialforschung“ (3 ECTS-Punkte),
 - Vorlesung: „Einführung in die Soziologie“ (3 ECTS-Punkte).

 - d* Recht (7 ECTS-Punkte):
 - Vorlesung „Einführung in das öffentliche Recht“ (3 ECTS-Punkte),
 - Vorlesung „Einführung in das Privatrecht“ (4 ECTS-Punkte).

 - e* Propädeutische Lehrveranstaltungen (14 ECTS-Punkte):
 - Vorlesung „Statistik I“ und „Statistik II“ (8 ECTS-Punkte),
 - Vorlesung „Mathematik I“ und „Mathematik II“ (6 ECTS-Punkte).

- (3) Studierende mit einem Einführungsstudium in den Studiengängen Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft oder Soziologie der Universität Bern können ins Hauptstudium des Studiengangs Ba BWL wechseln, sofern sie sämtliche Leistungsnachweise gemäss Absatz 2 Buchstaben a und e erbracht haben.

Art. 10 Hauptstudium

- (1) Es sind die folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch zu besuchen:
- a „Bilanzierung“ (4,5 ECTS-Punkte),
 - b „Kostenrechnung“ (4,5 ECTS-Punkte),
 - c „Logistik“ (4,5 ECTS-Punkte),
 - d „Management von Informationssystemen“ (6 ECTS-Punkte),
 - e „Marketing- und Innovationsmanagement“ (4,5 ECTS-Punkte),
 - f „Organisation und Personal“ (6 ECTS-Punkte)
 - g „Quantitative Methoden der BWL I“ (4,5 ECTS-Punkte),
 - h „Strategische Unternehmensführung“ (4,5 ECTS-Punkte),
 - i „Valuation“ (6 ECTS-Punkte),
 - j „Betriebswirtschaftliches Proseminar“ (3 bis 4 ECTS Punkte).
- (2) Die weiteren Lehrveranstaltungen sind aus dem Lehrangebot der Betriebswirtschaftslehre auf Bachelorstufe frei wählbar. Vorbehalten bleiben Zugangsbestimmungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen sowie ein allfälliges Praktikum.

Art. 11 Lehrveranstaltungen

Das Angebot an Lehrveranstaltungen in Betriebswirtschaftslehre für das Bachelorstudium ist im elektronischen Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

Art. 12 Praktikum

- (1) Für die Studierenden ist die Absolvierung eines Praktikums mit betriebswirtschaftlichem Bezug obligatorisch. Das Praktikum muss vor Beginn von einem Professor oder einer Professorin bewilligt werden (Formular auf dem Dekanat erhältlich).
- (2) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. langfristige selbständige unternehmerische Tätigkeit) können andere betriebswirtschaftliche Tätigkeiten als Praktikum anerkannt wer-

den. Über die Anerkennung entscheidet das Prüfungsamt aufgrund eines schriftlichen Antrags.

- (3) Die Mindestdauer eines Praktikums umfasst 12 Wochen bei vollem Beschäftigungsgrad. Der Mindestbeschäftigungsgrad beträgt 50 Prozent unter entsprechender Verlängerung der Praktikumsdauer.
- (4) Für die Anrechnung des Praktikums muss ein kurzer Tätigkeitsbericht im Umfang von 2-3 Seiten erstellt werden. Dieser Bericht muss die Unterschrift des Arbeitgebers enthalten. Der Praktikumsbericht ist Dritten nur mit Einwilligung des Praktikumanbieters sowie der Praktikantin oder des Praktikanten zugänglich. Bei Anerkennung des Berichtes werden 6 ECTS-Punkte an die freien Leistungen oder, falls keine freien Leistungen gewählt werden, an die Studienleistungen des Major angerechnet.
- (5) Die mittels Praktikum erworbenen ECTS-Punkte werden unter der Rubrik „Praktikum“ im Studienblatt aufgeführt.

Art. 13 Bachelorarbeit

- (1) Das Bachelorstudium wird mit einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten abgeschlossen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden. Bei Gruppenarbeiten sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.
- (3) Die Bachelorarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 19 Absatz 3 RSL WISO enthalten.
- (4) Die Bachelorarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Bachelorarbeiten gilt Artikel 50 RSL WISO.

III. Minor und freie Leistungen

Art. 14 Allgemeines

- (1) Die Minor dienen den Studierenden zur Erweiterung des Studiums nach individuellen Interessen sowie zur Aneignung von Kenntnissen für eine persönliche Profilierung des eigenen Studiums.

- (2) Leistungsnachweise für Minor und freie Leistungen können gemäss den in Artikel 7 Absatz 2 aufgeführten Kombinationsmöglichkeiten erbracht werden.
- (3) Mit Ausnahme der Betriebswirtschaftslehre und der Wirtschaftsinformatik kann jeder Minor belegt werden, der an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angeboten wird.
- (4) Pro Studiengang kann nur ein Minor angerechnet werden.

Art. 15 Freie Leistungen

Freie Leistungen gemäss Artikel 12 RSL WISO sind Nachweise aus Lehrveranstaltungen, die nicht Teil der gewählten Major- und Minorstudiengänge sind. Die betreffenden Lehrveranstaltungen müssen Bestandteil eines Bachelorstudienganges sein.

IV. „Bachelor of Science in Business Administration, Universität Bern“

Art. 16 Abschluss

- (1) Der Studiengang gilt als abgeschlossen, wenn die unter Artikel 8 genannten Elemente mit Erfolg abgeschlossen sind und Leistungsnachweise der Bachelorstufe (inklusive Minor und gegebenenfalls freie Leistungen) im Umfang von 180 ECTS-Punkten vorliegen (Art. 21 RSL WISO).
- (2) Die Abschlussnote des Bachelorstudiums wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise des Einführungsstudiums, des Hauptstudiums, des/der Minor und gegebenenfalls der freien Leistungen berechnet (Art. 20 Abs. 1 und 2 RSL WISO).

Art. 17 Titel

Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Bachelor of Science in Business Administration, Universität Bern“ durch die Fakultät.

**DRITTER TEIL:
LEHRANGEBOTE FÜR ANDERE STUDIENGÄNGE**

I. Allgemeines

Art. 18 Art der Angebote

- (1) Das Departement Betriebswirtschaftslehre bietet Minor in Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 60, 30 und 15 ECTS-Punkten sowie in Wirtschaftsinformatik im Umfang von 30 und 15 ECTS-Punkten an. Weiter werden Einzelveranstaltungen als freie Leistungen angeboten.
- (2) Veranstaltungen, die im Rahmen eines anderen WISO-Major besucht wurden, werden im Minor nicht angerechnet. Die so frei werdenden ECTS-Punkte müssen durch andere wählbare Veranstaltungen erbracht werden.

II. Minorangebote des Departements Betriebswirtschaftslehre

Art. 19 Minor à 60, 30 oder 15 ECTS-Punkte in Betriebswirtschaftslehre

- (1) Die betriebswirtschaftlichen Veranstaltungen aus dem Einführungsstudium gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen (Summe: 15 ECTS-Punkte).
- (2) Wird ein Minor mit 60 ECTS-Punkten angestrebt, sind darüber hinaus obligatorisch:
 - a „Bilanzierung“ (4,5 ECTS-Punkte),
 - b „Kostenrechnung“ (4,5 ECTS-Punkte),
 - c „Marketing- und Innovationsmanagement“ (4,5 ECTS-Punkte),
 - d „Organisation und Personal“ (6 ECTS-Punkte).
- (3) Wird ein Minor im Umfang von 60 oder 30 ECTS-Punkten angestrebt, sind die jeweils restlichen ECTS-Punkte aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Betriebswirtschaftslehre auf Bachelorstufe zu erbringen.

Art. 20 Minor à 30 ECTS-Punkte in Wirtschaftsinformatik

- (1) Folgende Veranstaltungen aus dem Einführungsmodul sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:
- a „Einführung in das Management (Führungslehre)“ (3 ECTS-Punkte),
 - b „Einführung in die Wirtschaftsinformatik (Information und Entscheidung)“ (3 ECTS-Punkte),
 - c „Einführung in das Marketing“ (3 ECTS-Punkte),
 - d „Einführung in das Finanzmanagement und das Rechnungswesen“ (3 ECTS-Punkte).
- (2) Folgende Veranstaltungen aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik auf der Bachelorstufe sind obligatorisch:
- a „Management von Informationssystemen“ (6 ECTS-Punkte),
 - b „Proseminar in Wirtschaftsinformatik“ (3 ECTS-Punkte),
 - c „Telekooperation“ (3 ECTS-Punkte).
- (3) Die restlichen ECTS-Punkte sind aus frei wählbaren Veranstaltungen aus dem Angebot der Betriebswirtschaftslehre auf Bachelorstufe zu erbringen.

Art. 21 Minor à 15 ECTS-Punkte in Wirtschaftsinformatik

- (1) Folgende Veranstaltung aus dem Einführungsmodul ist obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:
- „Einführung in die Wirtschaftsinformatik (Information und Entscheidung)“ (3 ECTS-Punkte).
- (2) Folgende Veranstaltungen aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik auf der Bachelorstufe sind obligatorisch:
- a „Management von Informationssystemen“ (6 ECTS-Punkte),
 - b „Proseminar in Wirtschaftsinformatik“ (3 ECTS-Punkte),
 - c „Telekooperation“ (3 ECTS-Punkte).

Art. 22 Abschluss

- (1) Ein Minorabschluss in Betriebswirtschaftslehre setzt die Erbringung von Leistungsnachweisen im Umfang von 60, 30 oder 15 ECTS-Punkten gemäss Artikel 19 voraus.

- (2) Ein Minorabschluss in Wirtschaftsinformatik setzt die Erbringung von Leistungsnachweisen im Umfang von 30 oder 15 ECTS-Punkten gemäss Artikel 20 bzw. 21 voraus.
- (3) Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 20 Abs. 1 und 3 RSL WISO).

III. Freie Leistungen

Art. 23 Angebot

Als freie Leistungen stehen grundsätzlich alle betriebswirtschaftlichen Vorlesungen der Bachelorstufe zur Verfügung. Den Studierenden anderer Fakultäten wird empfohlen, Lehrveranstaltungen des Einführungsstudiums als freie Leistungen zu wählen.

**VIERTER TEIL:
SCHLUSSBESTIMMUNG**

Art. 24 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. August 2007 in Kraft und ersetzt den Studienplan für das Haupt-, Neben- und Ergänzungsfach Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 17. Juni 2004.

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Bern, den 26. Okt. 2006

Der Dekan: 

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 30. Januar 2007

Der Rektor: 